

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein Völklingen von 1878 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Völklingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Bestimmungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral gemeint.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient weder politischen noch konfessionellen Zielen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, der Leibesübungen, der Inklusion für alle Altersklassen beiden Geschlechts zu pflegen, planmäßige Jugend- und Jugendpflege zu betreiben, sportliche, unterhaltende und informative Veranstaltungen durchzuführen.

Der Turnverein Völklingen ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. § 670 BGB gilt entsprechend.

Der Verein legt Wert auf die Schaffung geeigneter Übungsstätten. Die Erfüllung der sportlichen Aufgaben wird im Allgemeinen in den Abteilungen angestrebt, die Sportarten ausüben, die vom Deutschen Sportbund oder Landessportverband für das Saarland anerkannt sind. Die Übungsarten können auf Beschluss des Präsidiums jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden. Der Verein gehört dem Saarländischen Turnerbund an. Mit seinen einzelnen sportspezifischen Fachabteilungen kann sich der Verein anderen übergeordneten Fachverbänden anschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied werden natürliche und juristische Personen aufgenommen. Der Verein gliedert sich in folgende Mitglieder:

- Erwachsene (ab 18 Jahren)
- Jugendliche (14-17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahren)

Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft kann nicht widerrufen werden, es sei denn, es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit vor.

§ 4 Aufnahme

Nach schriftlicher Anmeldung unter Angabe von Namen, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mail-Adresse beschließt das Präsidium die Aufnahme in den Verein. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung steht die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

§ 5 Beiträge

Alle Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in Einzelbeiträge und

Familienbeiträge. Familienbeiträge können für Ehepaare mit Kindern bzw. einem Elternteil mit Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erhoben werden. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung auf Beschluss des Präsidiums. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen. Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind beitragsfrei.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss und
- Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen durch schriftliche Abmeldung freiwillig zum Quartalsende austreten. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Ansehen und Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Beschluss muss dem betreffenden Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich und der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung der Ausschlussverfügung die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen. Ausgeschlossene und freiwillig ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Ausgeschlossen werden Mitglieder, die mehr als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind, falls kein triftiger Grund vorliegt.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder erlangen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und mit dem vollendeten 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Rechte der Mitglieder sind:

- Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen
- Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen

Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- Zahlung der Vereinsbeiträge
- Beachtung der Satzung und Versammlungsbeschlüsse
- Förderung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze

§ 10 Verwaltung des Vereins

Das Präsidium, der Vorstand und die Mitgliederversammlung verwalten die Angelegenheiten des Vereins. Nach Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Im Laufe des Jahres können vom Präsidium außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Eine Vorstandssitzung ist schriftlich, eine Mitgliederversammlung durch eine Kleinanzeige im Völklinger Lokalteil der Saarbrücker Zeitung oder durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied einzuberufen bzw. durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Die Einberufungen zu Vorstandssitzungen haben 1 Woche, zu

Mitgliederversammlungen 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Sie hat insbesondere:

1. die Jahresberichte entgegenzunehmen
2. die Kassenberichte entgegenzunehmen
3. das Präsidium und den Vorstand zu entlasten
4. das Präsidium entsprechend § 13 zu wählen
5. die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr festzusetzen
6. Ehrenmitglieder und den Ehrenpräsidenten zu ernennen
7. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
8. die Satzung zu ändern
9. den Verein aufzulösen

Die Kassen- und Vermögensprüfung ist von einem, durch die Mitgliederversammlung vorher zu wählenden Prüfungsausschuss, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern, vorzunehmen. An Stelle eines Mitgliedes kann auch ein amtlicher Buchprüfer eingesetzt werden. Der Mitgliederversammlung ist eine Vermögensbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und ein Haushaltsplan für das folgende Jahr vorzulegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Präsidium (Geschäftsstelle) eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird oder wenn der Widerspruch durch Beschluss der Versammlung abgelehnt wird. Das jeweilige Präsidium ist in vertretungsberechtigter Zahl befugt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen zu ändern bzw. zu ergänzen, sofern eine solche Änderung bzw. Ergänzung aufgrund einer Zwischenverfügung des Vereinsregisters erforderlich oder sachdienlich ist.

§ 12 Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der „Änderung des Vereinszweckes“ und „Auflösung des Vereins“ mit Stimmenmehrheit entschieden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. „Änderungen der Satzungen“ können nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

„Änderung des Vereinszweckes“ und „Auflösung des Vereins“ beschließt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung ist, dass mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Abstimmungen werden durch Handaufheben, Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Versammlung sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten Sport
3. dem Vizepräsidenten Finanzen
4. dem Vizepräsidenten Immobilie
5. der 1. Schriftführerin

6. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
7. dem Jugendwart
8. dem Ehrenpräsidenten, dieser ohne Stimmrecht

Präsident, Vizepräsident Sport, Vizepräsident Finanzen und Vizepräsident Immobilie gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und erstellt die erforderlichen Ordnungen. Prozesse, schriftliche Verträge und Vereinbarungen, soweit sie nicht den normalen Geschäftsablauf betreffen sowie deren Abänderungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes geführt oder abgeschlossen werden. Die Dauer der Verträge soll zwei Jahre nicht überschreiten. Verlängerung der Vertragsdauer um jeweils ein Jahr ist mit Zustimmung des Präsidiums möglich.

Dem Vorstand gehören außer den vorstehend genannten Präsidiumsmitgliedern an:

- der Kassierer
- der Gerätewart
- der 2. Schriftführer
- alle Abteilungsleiter
- die Ehrenmitglieder

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes und der Abteilungsleiter, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendmitgliederversammlung, die Abteilungsleiter von den Abteilungsversammlungen gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Wahlen zum Präsidium gelten für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, scheiden in einem Jahr die unter den Nummern 1, 3 und 5, im folgenden Jahr die unter den Nummern 2, 4 und 6 genannten Präsidiumsmitglieder aus.

Die Wahlen zum Vorstand finden jährlich statt.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

§ 14 Abteilungen

Im Verein können mit Genehmigung des Präsidiums Abteilungen gebildet werden. Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums nach § 26 BGB das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs- und Geschäftsbetriebes können sich die Abteilungen eine Ordnung geben und eine Abteilungsführung bilden, die längstens auf 2 Jahre gewählt wird. Die Ordnung ist dem Präsidium zur Genehmigung zuzuleiten. Vom Präsidium nicht genehmigte Ordnungen haben keine Gültigkeit.

Die Namen und Anschriften der gewählten Abteilungsführung sind dem Präsidium binnen 2 Wochen nach deren Bestellung unter Vorlage des betreffenden Protokolls schriftlich mitzuteilen.

Kann eine Abteilung selbst keinen Abteilungsleiter bestimmen, wird ein solcher bis zur Regelung durch die Abteilung vom Präsidium bestellt.

Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Hauptvereins angehören. Die Erhebung eigener Zusatzbeiträge und deren Höhe bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

Die Abteilungen haben auf Verlangen des Präsidiums über die ihnen zugewiesenen Vereinsgelder und über die sonst im Rahmen des Abteilungsbetriebes vereinnahmten Gelder (eigene Beiträge, Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Verwaltungen etc.) Rechnung zu legen. Das Präsidium kann Prüfungen bei den Abteilungen anordnen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige der zu prüfenden Abteilung sein. Nach Möglichkeit soll der Kassierer und ein Revisor des Hauptvereins zu den Prüfern gehören.

Von einer Abteilung abgeschlossene Verträge mit dritten Personen haben dem Hauptverein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Präsidium gegengezeichnet sind.
Das Präsidium hat das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen.
Bei der Auflösung einer Abteilung geht deren Vermögen an den Hauptverein über.

§ 15 Verwaltungsausschüsse

Zur Bearbeitung der Vermögensverhältnisse kann ein Verwaltungsausschuss Finanzen (VAF) und zur Betreuung des technischen Bereiches ein Verwaltungsausschuss Technik (VAT) gebildet werden. Die Verwaltungsausschüsse setzen sich personalmäßig entsprechend der jeweils gültigen Aufgabenverteilung des Präsidiums zusammen. Hierzu können von Fall zu Fall fachlich geeignete Vereinsmitglieder, deren Anzahl je nach Bedarf bestimmt wird, vom Präsidium gewählt werden.

Die Verwaltungsausschüsse arbeiten nach den Richtlinien des Präsidiums.

§ 16 Arbeitsbereiche und Geschäftsordnung

Zur Sicherung einer straffen und geordneten Führung des Vereins werden die Arbeitsbereiche der Amtsträger näher festgelegt und eine Geschäftsordnung aufgestellt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung gemäß § 12 beschließt oder seine Mitgliederzahl unter 10 Personen gesunken ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

§ 18 Beschluss über diese Satzung

Die Satzung wurde in dieser Fassung am 29. März 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 29. März 2014 in Kraft.